

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22
„Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“ der Stadt
Friedland**

Anhang zur Begründung des Bebauungsplanes

Juli 2012

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“
der Stadt Friedland**

Auftraggeber:

ASE-
Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH
Thöringswerder 10
16269 Wriezen
Tel. 033456-717 27

In Zusammenarbeit mit der Stadt Friedland
Amt für Bau und Ordnung
Bauamt
Riemannstraße 47
17098 Friedland

Durchgeführt von:

DR. SZAMATOLSKI + PARTNER GBR



LandschaftsArchitektur · Stadtplanung
Umweltmanagement·
Tourismusentwicklung

**Brunnenstraße 181 10119 Berlin
(Mitte)**

Tel.: 030 / 280 81 44

Fax: 030 / 283 27 67

unter Mitarbeit von Büro ALNUS Berlin

Bearbeiterin: G. Daub-Hofmann
S. Winkler

Techn. Bearbeitung: K. Maaß

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	2
1.1	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.2	METHODISCHES VORGEHEN.....	4
1.3	AKTUELLE NUTZUNGEN UND BIOTOPSTRUKTUREN	7
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	8
2.1	WIRKFAKTOREN DES VORHABEN	9
3	RELEVANZPRÜFUNG.....	11
3.1	PLANUNGSRELEVANTE ARTEN.....	11
4	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN (WORST-CASE- BETRACHTUNG).....	19
4.1	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH - RL.....	19
4.2	TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH – RL	19
4.3	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 VOGELSCHUTZRICHTLINIE	19
5	MAßNAHMEN ZUR ABWENDUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	33
5.1	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN.....	34
5.2	ERHALTUNGSZUSTAND DER POPULATION	35
6	FAZIT	35
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	37

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtvertretung Friedland hat am 01.02.2012 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 beschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die weitgehend brach liegenden Flächen der ehemaligen Fliesenfabrik Friedland am Pleetzer Weg einer zeitgemäßen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung zugeführt werden. Auf den Flächen soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Das wesentliche Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete und standortgerechte Nachnutzung der Fläche der ehemaligen Fliesenfabrik zu schaffen.

Mit der Inanspruchnahme der derzeit überwiegend brachliegenden Fläche zur Errichtung eines Solarparks soll die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt werden. Mit dem Vorhaben zur Nutzung von Sonnenenergie bietet sich die Möglichkeit, einen Beitrag im Rahmen des Klima-Umwelt-Programms der Bundesregierung zum Klimaschutz zu leisten und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Stadt Friedland beizutragen.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch einen privaten Investor, der mit Schreiben vom 09. Januar 2012 den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB gestellt hat.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden. Im Rahmen des B-Planverfahrens sind daher die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Konfliktlagen sind bereits in der Bebauungsplanung zu behandeln, da der Vollzug des Planes nicht an entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Verboten scheitern darf, d.h. im B-Planverfahren ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen.

Diese artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht abwägungsfähig.

1.1 Rechtliche Grundlagen.

Die rechtliche Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Bebauungsplan bildet neben § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Hier sind die für die Bauleitplanung relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote geregelt.

Die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG 2009, gültig ab 01.03.2010) sind im § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 wie folgt benannt.

Es ist verboten nach

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (**Tötungsverbot**)
- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt

vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Lebensraumschutz**)
- **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Freistellungen:

Mit dem **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergeben sich nach besonderen Voraussetzungen **Freistellungen** von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S.1 BNatSchG die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach den Maßgaben der Sätze 2 bis 5.

Satz 2: Sind in Anhang IV a der RL 92/43/EWE (FFH-RL) aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das **Verbot des Absatzes 1 Nr. 3** (§44 BNatSchG) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das **Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind **andere, besonders geschützte Arten** betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriff-, Besitz- und Vermarktungsverbote **nicht** vor. Im Bebauungsplan sind Aussagen darüber zu treffen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden und - wenn ja - welche Möglichkeiten der Lösung für potenzielle Konflikte z.B. im Sinne vorbeugender, funktionserhaltender Maßnahmen (Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) bestehen oder, soweit diese nicht bestehen, ob in eine Ausnahmeregelung hineingeplant werden kann, d.h. ob die Voraussetzungen für eine mögliche Ausnahme oder Befreiung von den Verbotstatbeständen gegeben sind.

Die **national** streng oder besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet.

Ausnahme gem. §45 Abs. 7 BNatSchG

Kommt eine Freistellung eines Vorhabens von den artenschutzrechtlichen Verboten nicht in Betracht, muss im B-Planverfahren geprüft werden, ob in den späteren Zulassungsverfahren eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 durch die Naturschutzbehörde erteilt werden kann, d.h der Bebauungsplan muss die spätere Erteilung der Ausnahme vorbereiten.

Die Ausnahme darf erteilt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses liegen vor,
-
- zumutbare Alternativen zu der Planung/dem Standort sind nicht gegeben,

- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Liegen keine Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme vor, so ist zu prüfen, ob Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gegeben sind.

1.2 Methodisches Vorgehen

Durch eine bereits im Februar vollzogene Baufeldfreimachung durch den Flächeneigentümer wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Friedland ein sogenanntes „worst-case-Szenario“ zum Vorkommen europäischer Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie angewendet. Dies erfolgt auf Basis der im April/Mai 2012 durchgeführten Biotopkartierungen mit Betrachtung des Vegetationsbestandes vor der Rodung des Pappelforstes und der Überformung von ruderalen Staudenfluren. Die im Plangebiet und angrenzend vorkommenden Biotoptypen (vor dem Zustand der Rodung) sind der Bestandskarte zum Umweltbericht zu entnehmen.

Durch die bereits vollzogene Beräumung des Geländes wird anhand der vor der Rodung vorliegenden Biotoptypen, eine Zusammenstellung aller Arten vorgenommen die möglicherweise vorgekommen wären. Mit den so verfügbaren Angaben können zunächst die zu erwartenden planungsrelevanten Arten identifiziert werden, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitateignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Mögliche Entwicklungsaspekte spielen dabei keine Rolle, da es um eine Einschätzung des aktuellen, durch Kartierungen nicht vollständig erfassten Bestandes geht.

Bei der Identifizierung der planungsrelevanten Arten ist davon auszugehen, dass innerhalb des Verbreitungsgebietes der betrachteten Art grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum oder Lebensraumkomplex besiedelt ist. Bei einer Beschädigung oder Zerstörung der potenziellen Lebensstätten sind in diesem Rahmen auch die zur Wiederherstellung der Funktionen erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu benennen, d.h. es wird ein worst-case Szenario angewendet.

Das OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 8.7.2009 – 8 C 10399/08) hat in seiner Zusammenfassung der Entscheidungsgründe des BVerwG herausgearbeitet, dass im Rahmen dieser Anforderungen mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen gearbeitet werden darf. Sofern gewisse Unsicherheiten nicht ausgeschlossen werden können, darf auch mit worst-case-Betrachtungen gearbeitet werden¹. Das OVG führt dazu im Einzelnen zu Rn. 273 wörtlich aus:

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der danach erforderlichen fachgutachterlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Planungsraum lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Sie ergeben sich regelmäßig aus zwei wesentlichen Quellen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (a.a.O., Rn. 59). Da Bestandsaufnahmen vor Ort nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora im Plangebiet darstellen, ist die Behörde regelmäßig gehalten, vorhandene Erkenntnisse und Literatur zum Plangebiet und den dort nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Arten, zu ihren artenspezifischen Verhaltensweisen und den für sie typischen Habitatstrukturen auszuwerten (a.a.O., Rn. 61). Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und den dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, daraus

¹ Schmidt-Eichstaedt 2009: Vermerk zur Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes und der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung für das Solarkraftwerk Briest. Stand 23.10.2009.

Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zu ziehen, was der plausiblen naturschutzfachlich begründeten Darlegung bedarf. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten (a.a.O., Rn. 63). Die artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangen nicht, bei wissenschaftlichen Unsicherheiten oder Meinungsverschiedenheiten Forschungsaufträge zu vergeben (a.a.O., Rn. 57). Lassen sich gewisse Unsicherheiten nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch worst-case-Betrachtungen anstellen (a.a.O., Rn. 63).²

Als planungsrelevant wurden die Vorkommen von Heuschrecken, Libellen, Nachtschmetterlingen, Spinnen, Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln angesehen.

Neben der Potenzialabschätzung der Arten, aufgrund der bereits vollzogenen Baufeldfreimachung, wurde ergänzend durch das Büro ALNUS eine Kartierung mit insgesamt 2 Begehungen im Juni 2012 für die Artengruppen Brutvögel, Zauneidechsen und Amphibien durchgeführt um auch eine mögliche Wiederbesiedlung durch Arten einschätzen zu können.

Im Rahmen der Vegetationskartierungen im April/ Mai 2012 erfolgte eine gezielte Untersuchung der Flächen zum Vorkommen europäisch geschützter Pflanzenarten, die potenziell im Planungsraum vorkommen könnten (Sand-Silberscharte, Vorblattloses Vermeinkraut).

Mit Hilfe der Erkenntnisse aus der Biotoptypenkartierung und der bislang vorliegenden Kartierungen zur Flora und Fauna wurden die zu untersuchenden Arten unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens abgeprüft.

Die folgende Abbildung zeigt den Ablauf des durchzuführenden Prüfverfahrens:

Abbildung 1: Prüfverfahren

Prüfschritt	Entscheidung	Zulassung
Ermittlungen zum Vorkommen europäisch geschützter Arten (worst-case Szenario)		
Sind Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten potenziell betroffen?	nein	keine artenschutzrechtliche Fragestellung
ja		
Liegt eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 vor?	nein	keine Verbotstatbestände, Prüfung endet hier
ja		
Bezieht sich das Verbot auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 BNatSchG und ist die Handlung als Eingriff zulässig?		
ja		
Ist die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, oder kann sie durch Vermeidungen (Bauzeitenregelungen,	nein	Keine Möglichkeit der Abwendung eines Verbotes nach § 44 Abs. 5, dann ist zu prüfen ob Ausnahmen (§ 45 Abs. 7) oder eine

² ebd.

funktionserhaltende Maßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) gesichert werden? Ist die Abwendung/ Freistellung des Verstoßes gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 und 3/4 i.V. mit dem § 44 Abs. 5 möglich?		Befreiung (§ 62 BNatSchG) möglich sind
ja		
Handlung gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht als Verstoß		keine Verbotstatbestände
Bezieht sich das Verbot auf den § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ?		
ja		
Keine Möglichkeit der Abwendung eines Verbotes nach § 44 Abs. 5, Vermeidung, Ausnahme oder Befreiung prüfen.		

Ergeben sich keine Möglichkeiten der Abwendung (Freistellung) eines Verbotstatbestandes durch entsprechende Maßnahmen, ist im nächsten Schritt die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Die Entscheidung ob die Ausnahme erteilt werden kann, trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

Die Ausnahme darf erteilt werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses liegen vor,
- zumutbare Alternativen zu der Planung/dem Standort sind nicht gegeben,
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Im Folgenden wird auf Basis der Listen der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Brutvögel und auf der Grundlage, der vor der Beräumung des Grundstücks vorhandenen Lebensräume und Biotopbeschreibungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Daten abgeschätzt, welche Arten im Gebiet vorkommen und damit planungsrelevant sein können.

Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dahingehend geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden und - wenn ja - welche Möglichkeiten der Lösung für potenzielle Konflikte z.B. im Sinne vorbeugender, funktionserhaltender Maßnahmen wie Vermeidung durch Bauzeitenregelungen, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsermittlung oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bestehen.

Unter einer Potenzialabschätzung ist (nach Mierwald 2009) in diesem Zusammenhang immer eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials zu verstehen. Mit der Analyse werden die planungsrelevanten Arten ermittelt, deren Vorkommen unter Berücksichtigung der konkreten, zum Zeitpunkt der Abschätzung ausgebildeten Habitatsignung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Mögliche Entwicklungsaspekte spielen dabei keine Rolle, da es um eine Einschätzung des aktuellen, durch Kartierungen nicht (oder nicht vollständig) erfassten Bestandes geht.

Bei einer Potenzialeinschätzung ist davon auszugehen, dass innerhalb des Verbreitungsgebietes der betrachteten Art grundsätzlich jeder geeignete Lebensraum oder Lebensraumkomplex besiedelt ist. Bei einer Beschädigung oder Zerstörung der potenziellen Lebensstätten sind in diesem Rahmen auch die zur Wiederherstellung der Funktionen

erforderlichen Artenschutzmaßnahmen zu benennen. In der Regel fällt der artenschutzrechtliche Ausgleich dadurch höher aus als bei einer Datenlage, die auf einer aktuellen Kartierung basiert.

Nach der Potenzialanalyse sind im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungen die potenziell vorkommenden Arten dann ggf. gezielt zu prüfen.

1.3 Aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Die zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Flächen sind mit Ausnahme eines Verwaltungsgebäudes derzeit ungenutzt. Die nördlich gelegenen Flächen der ehemaligen Fliesenfabrik sind geprägt von befestigten und verdichteten Verkehrsflächen, einer Vielzahl von Gebäuden, Gebäuderesten, einem Schornstein und unbefestigten Restflächen, die zum Teil gärtnerisch gestaltet, mit Ziersträuchern und Nutzrasen bestanden sind. Im nordöstlichen Randbereich befinden sich 3 alte Kastanien, die erhalten bleiben sollen. Das südliche Plangebiet wurde und für die Bewertung der Biotopstrukturen wird von einem etwa 50 Jahre Pappelforst bestanden.

Der südlich an das Plangebiet angrenzende Landschaftsraum der Datze wird durch einen Schilfröhricht- und Gehölzgürtel vom Plangebiet getrennt. Die Datze und ein in unmittelbarer Nähe befindliches Regenrückhaltebecken sind unverbaut und werden von Bäumen und Gehölzen gerahmt. Parallel zur Datze befindet sich ein unbefestigter Weg, der von Gras- und Staudenfluren begleitet wird. Östlich schließt sich eine Kleingartenanlage an, westlich angrenzende Flächen werden ackerbaulich genutzt. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Pflanzenarten ist im Plangebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungsstrukturen auszuschließen.

Im tiefer gelegenen Bereich, fand sich im westlichen Teil des Plangebietes eine Lagerfläche auf der sich heute Erdaufschüttungen befinden. Im südlichen Randbereich und im östlichen, tiefer gelegenen Bereich befanden sich Pappelbestände, die nach Auskunft der Forstbehörde Neubrandenburg (telefonisch im April 2012) ein Alter von ca. 50 Jahren aufwiesen.

Der Flächeneigentümer hat im Februar 2012 das Plangebiet im südlichen Bereich im Vorgriff auf die anstehende Bauleitplanung gerodet.

Eine Kartierung der Flächen im Hinblick auf mögliche, vorkommende europäisch geschützte Arten war zunächst nach der durchgeführten „Wald/Forstbewirtschaftung“ (Rodung der Pappeln) nicht mehr möglich.

Daher wurde mit den Umweltbehörden vereinbart, die gesamte Eingriffsermittlung auf den aus Luftbildern herzuleitenden „Vorrodungszustand“ abzustellen, die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt ebenfalls auf dieser Grundlage im Sinne einer Potenzialanalyse und nach der worst-case-Methode, d.h. alle in den jeweilig vorkommenden Biotoptypen potenziell vorkommenden Tierarten werden als vorkommende Arten gewertet und sind hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

Auf der Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Stand: März 2010) lassen sich die Flächen im Plangebiet (bezogen auf den Stand vor der Rodung) den folgenden Biotoptypen zuordnen:

Innerhalb des Plangebietes:

WYP Hybridpappelwald

BB	Einzelbaum und Baumgruppe
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
AC	Acker
PGZ	Ziergarten
OIG	Gewerbegebiet

Außerhalb, angrenzend an das Plangebiet:

PK	Kleingartenanlage
S/VRL	Stehendes Kleingewässer mit Schilfröhricht
OVL	Straße
OVE	Bahn/ Gleisanlage

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung von Solarenergie auf derzeit überwiegend brach liegenden, ehemals gewerblich genutzten Flächen, die als Konversionsflächen einzustufen sind. Das Gesamtareal soll als Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ i. S. des § 11 Abs. 1 BauNVO für die Nutzung durch Photovoltaik-Module einer neuen Nutzung zugeführt (ca. 6,7 ha).

Der Solarpark mit den Photovoltaikanlagen soll auf einem Großteil der Fläche der ehemaligen Fliesenfabrik einschließlich der nach Süden angrenzenden Lagerflächen und der Flächen mit Waldaufwuchs im Bereich der Flurstücke 14/8 und 14/9 errichtet werden.

Die Solarmodule sollen parallel in Reihen in Ost-Westrichtung auf Modultischen in Leichtmetallkonstruktion errichtet werden. Der Abstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Modultische wird ca. 60 -80 cm betragen. Die maximale Höhe der Module über der Geländeoberkante beträgt 3,0 m.

Die Trärgestelle werden in Reihen angeordnet und haben in Abhängigkeit von der geographischen Lage des Standortes einen noch festzulegenden Aufstellwinkel. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll die Modulneigung ca. 27 Grad betragen. Für den Aufbau der Modulträger werden keine Fundamente im Boden benötigt, da die Module auf gerammten bzw. geschraubten Pfosten befestigt werden.

Die Reihen der Trärgestelle haben untereinander einen Abstand um eine gegenseitige Verschattung zu verhindern. Der Abstand der Modulreihen ist dabei abhängig von der Höhe der vorangegangenen Modulreihe. Bei den Sonnenständen im Norden Deutschlands entspricht der erforderliche Abstand der Gestellreihen in etwa der dreifachen Höhe der Modultische. Der Reihenabstand soll nach derzeitigem Planungsstand 5,97 m betragen.

Die Gesamtflächen einschließlich der Flächen unterhalb der Modultische sollen nach Fertigstellung der Anlage durch eine Wieseneinsaat begrünt werden.

Der produzierte Strom wird zu insgesamt 4 Solarwechselrichtern geführt. Diese wandeln den Gleichstrom in Wechselstrom um, der dann über einen Zähler ins öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Die Zentralwechselrichterstationen haben nach derzeitigem Kenntnisstand etwa eine Abmessung (B/ H/ T) von 3,18 x 2,79 x 1,3m. Weitere für den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendige Nebenanlagen sind Transformatoren und Übergabestation.

Die Verbindungen zwischen den Modulgestellen und den Wechselrichtern wird über im Erdreich verlegte Kabel hergestellt. Zu diesem Zweck müssen Kabelgräben mit einer Grabentiefe von rund 0,80 m bis 1 m gezogen werden.

Die Kabelgräben werden mit Bodensubstrat verfüllt und ebenfalls durch Wieseneinsatz begrünt.

Zur Vorbeugung gegen Diebstahl und Vandalismus erfolgt eine Einzäunung des Geländes mit einem Maschendrahtzaun oder Metallgitterzaun. Die Höhe des Zaunes beträgt maximal 2,50 m einschließlich Übersteigeschutz. Vor allem um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu minimieren erfolgt entlang den Grundstücksgrenzen des Anlagestandortes eine Eingrünung in Form einer dem Zaun vorgelagerten Heckenpflanzung.

Mit der Nutzung der bereits überwiegend anthropogen überformten Fläche (gewerbliche Konversionsfläche) für die Erzeugung von Energie aus Solarkraft soll eine sinnvolle und zukunftsfähige Nachnutzung der Fläche ermöglicht und zugleich die Neubeanspruchung von freiem Landschaftsraum vermieden werden.

Bei den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung handelt es sich um freistehende Photovoltaik-Module, die auf reihig angeordneten Modultischen befestigt sind. Die von den Solarmodulen überschirmte Fläche beträgt rund 26 % der eigentlichen Aufstellfläche. Hinzu kommen betriebsnotwendige Wege, sind in der Regel nicht weiter befestigt und ebenfalls begrünt. Zur Gewährleistung eines wasser- und luftdurchlässigen Aufbaus wird durch textliche Festsetzung geregelt, dass im Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ eine Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen ist.

2.1 Wirkfaktoren des Vorhaben

Im Folgenden werden die von der geplanten Baumaßnahme ausgehenden möglichen, direkten und indirekten Wirkungen auf die zu untersuchenden Arten und deren Lebensräume benannt.

Als **Wirkfaktoren** werden Ursachen definiert, die geeignet sind, Auswirkungen, ggf. Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen auszulösen.

Diese können

- baubedingt, d.h. im Wesentlichen vorübergehend, während der Bauphase, vorrangig in Verbindung mit der Bautätigkeit auftreten,
- anlagebedingt, d.h. im Zusammenhang mit dem eigentlichen Bauwerk stehen, oder
- betriebsbedingt, d.h. durch die dauerhafte Nutzung, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage auftreten.

Das Vorhaben ist hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Lebensräume den folgenden Wirkfaktorengruppen zuzuordnen:

- Direkter Flächenentzug (Lebensraumverkleinerungen und Verluste),
- Veränderungen der Habitatstruktur/Nutzung,
- Veränderung der abiotischen Standortfaktoren,
- Nichtstoffliche Einwirkungen (Lärm, Erschütterungen),
- Stoffliche Einwirkungen (Schadstoffeinträge).

Diese sind wiederum nach bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen, d.h. nach der Dauer ihrer Auswirkungen zu differenzieren.

Zur Identifizierung der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die für das Vorhaben zu beurteilenden potenziell vorkommenden Arten/ Artengruppen Fledermäuse, Käfer, Zauneidechsen und Brutvögel dienen die nachfolgenden tabellarischen Übersichten:

Tab. 1: Baubedingte Wirkfaktoren und mögliche Betroffenheiten der Arten / Fortpflanzungsstätten

Projektaktivität	Potenzielle Wirkfaktoren	Auswirkungsbereich	Betroffene Arten / Artengruppen			
			Zauneidechse	Käfer	Fledermäuse	Brutvögel
Transport- und Bauverkehr	Tierverluste durch Bauverkehr	Potenziell im Bereich der Zufahrt über öffentliche Straßen und Wege oder im Bereich der Baustelleneinrichtung	im Winter falls Überwinterungsplätze	0	0	im Brutzeitraum bei Bodenbrütern
Baustelleneinrichtung/	Lärm / Beunruhigung	Im gesamten Bereich der Baumaßnahme	X	X	X	X
Bautätigkeiten	Schadstoffeinträge	Durch Baufahrzeuge insbesondere im Bereich der Baustelleneinrichtung	0	0	0	0

Tierverluste von Einzeltieren auf Grund von **Transportbewegungen** (Kollisionen, Überfahren) sind möglich. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen, wie sie für die Zauneidechse (falls Überwinterungsplätze im Plangebiet vorhanden sind) und Brutvögel festzuschreiben sind, sind diese jedoch nur sehr gering wahrscheinlich. Auch **Lärm und Beunruhigungen** sind bei den Baumaßnahmen im Winterhalbjahr für die aufgeführten Artengruppen von untergeordneter Bedeutung.

Die möglichen **Schadstoffeinträge** durch Baustellenverkehr und deren Auswirkungen auf die genannten Arten sind nicht quantifizierbar. Sie treten i.d.R. bei Schäden und Leckagen auf. Durch regelmäßige Kontrollen der Fahrzeuge und Maschinen sind diese weitgehend auszuschließen.

Tab. 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren und mögliche Betroffenheiten der Arten/ Fortpflanzungsstätten

Projektaktivität	Potenzielle Wirkfaktoren	Auswirkungsbereich	Betroffene Arten / Artengruppen			
			Zauneidechse	Käfer	Fledermäuse	Brutvögel
Baufeldfreimachung, Abtragung der Vegetations-	Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und -verdichtung	Im gesamten Plangebiet: - Modultische (punktuelle Versiegelung) - Erschließungswege (max. teilversiegelt)	X	0	Verlust Nahrungshabitate	X

Projektaktivität	Potenzielle Wirkfaktoren	Auswirkungsbereich	Betroffene Arten / Artengruppen			
			Zauneidechse	Käfer	Fledermäuse	Brutvögel
schicht Erschließung	Veränderung der Biotop- und Vegetationsstrukturen	Verlust von Wald-, Gehölzen- und ruderalen Gras- und Staudenfluren	X	0	X	X
	Verkehrerschließung	Die vorhandene Zufahrt wird durch Instandhaltungsweg ergänzt.	X	0	0	0

Anlagebedingt ergeben sich durch die Installation einer Photovoltaikfreiflächenanlage Lebensraumverluste durch die vorgesehenen Modultische, die baulichen Anlagen der Transformatoren und die Anlage von Wartungswegen. Es ergeben sich Lebensraumverluste und Veränderungen in den vorhandenen Vegetationsstrukturen.

Zerschneidungen von Biotopen mit Isolationswirkungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der vorherigen und der geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Die Erschließung erfolgt über eine bereits vorhandene Straße (Pleetzer Weg) und führt somit nicht zu Zerschneidungen.

Betriebsbedingt ist nicht mit Lärm und Beunruhigungen zu rechnen. Der Betrieb und die Wartung der Anlage bedeutet keine wesentliche Erhöhung von Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Licht.

3 Relevanzprüfung

3.1 Planungsrelevante Arten

Im folgenden Kapitel werden zur Einschätzung des Potenzials der vorkommenden europäischen Vogelarten und der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die planungsrelevanten Arten aus der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Anhang IV-Arten und der vorkommenden europäischen Brutvogelarten aufgezeigt und deren mögliches Vorkommen im Gebiet auf der Grundlage der oben beschriebenen Biotope bzw. der Artenerhebungen vor Ort beurteilt. Nach § 54 Abs. 2 BNatSchG geschützte Arten gibt es derzeit noch nicht.

Durch die bereits vollzogenen Rodung erfolgt die Relevanzeinschätzung im Sinne einer Potenzialanalyse und nach der worst-case-Methode, d.h. alle in den jeweils vorkommenden Biotoptypen potenziell vorkommenden Tierarten werden als vorkommende Arten gewertet und sind hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Einschätzung der Betroffenheit der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Tab. 3: Übersicht der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, „streng geschützte“ Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet (potenziell planungsrelevante Arten)

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr

	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
	Castor fiber	Biber
	Lutra lutra	Fischotter
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

Gefäßpflanzen

Die in Mecklenburg-Vorpommern nach Anhang IV FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte sind im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Als Brutstätten sind die vorhandenen ca. 50 Jahre alten Pappelbestände der o.g. Käferarten aufgrund des geringen Alters nicht geeignet. Weitere Laubbaumarten, insbesondere Hartholzaltbäume wie Eiche, Linde oder Buchen sind nicht vorhanden.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume des geschützten Großen Feuerfalters und des Blauschillernden Feuerfalters kommen lediglich südlich des Plangebietes in den feuchten Strukturen des Weihers und der Schilfrohrbestände entlang der Datze vor. **Geeignete Lebensraumstrukturen des Nachtkerzenschwärmers bzw. die Nachtkerze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.**

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurde die Rotbauchunke im Raum Friedland nachgewiesen. Der Weiher, der potenziell als Lebensraum dient, liegt außerhalb des Plangebietes.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und Gewässer begleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und

Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurde der Kammolch im Raum Friedland nicht nachgewiesen.

Lurche sind durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege gefährdet.

Im unmittelbaren Umfeld, d.h. in ca. 20 m Entfernung zur südlichen Plangebietsgrenze Plangebiet kommt ein kleiner Weiher als Laichgewässer in Frage. Der Weiher ist durch Ufer- und Baumbewuchs größtenteils verschattet.

Entsprechend der Kartierung im Juni 2012 wurden in der Staudenflur feuchter Standorte mit Schilf, die südlich an das Plangebiet grenzen keine Amphibien und keine Amphibienlarven gefunden. Bis auf die Staudenfluren feuchter Standorte, die möglicherweise eine Bedeutung für die nach Anhang IV FFH-RL streng geschützten Amphibienarten haben könnten, sind die restlichen Teile des B-Plangebietes für Amphibien ohne Bedeutung.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und Wärme liebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrig bewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist aufgrund der gewerblichen Nutzung, der angrenzenden Kleingärten und der Nähe zum bebauten Stadtgebiet nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen.

Durch eine Kartierung im Juni 2012 wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Mit den großflächigen Aufschüttungen, verdichtetem Boden, wenigen Versteckmöglichkeiten und herumstreunenden Hauskatzen bietet das Gebiet offensichtlich keine günstigen Lebensbedingungen für die Zauneidechse.

Auf den sonnigen und befestigten Flächen ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Verkehrsflächen werden auch nach der Errichtung der Photovoltaik-Anlage vorhanden sein, so dass der Lebensraum der Eidechsen nicht beeinträchtigt wird.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Der Weiher südlich des Plangebietes bietet keine ausreichenden Strukturen als Lebensraum für die Europäische Sumpfschildkröte.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Lebensräume in Form von Gebäuden und Bäumen mit Höhlen und Spalten sind im Plangebiet durch 3 alte Kastanien, die erhalten werden, und die zum Abriss vorgesehenen Verwaltungsgebäude der ehemaligen Fliesenfabrik vorzufinden. Der bereits gefällte Pappelforst wies ein relativ geringes Alter auf, so dass nutzbare Höhlungen als sehr unwahrscheinlich einzustufen sind. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude sind mit einem Stockwerk sehr flach, nicht unterkellert und weisen ein geringes Potenzial an Spalten, Öffnungen oder Ähnlichem auf. Die Gebäude wurden bis vor Kurzem gewerblich genutzt und sind bautechnisch in Takt. Eine Nutzung von Fledermäusen als Wochenstube, Sommer- oder Winterquartier ist als unwahrscheinlich einzustufen.

Das geplante Sondergebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die Lebensräume des Bibers sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel

unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Totfunde des Fischotters an der Datze und am Mühlenteich belegen, dass die Art im Raum Friedland vorkommt und im besonderen Maße durch den Straßenverkehr gefährdet ist. Der Fischotter folgt auf seinen Wanderungen dem Lauf der Datze und durchquert somit das Stadtgebiet.

Die Datze verläuft ca. 100 m südöstlich des Plangebietes. Der Standort ist im Südwesten und im Südosten von Grundstücken umgeben, die in der Regel eingezäunt sind. Somit ist nicht zu erwarten, dass der Fischotter im Plangebiet anzutreffen ist.

Der Wolf benötigt große zusammenhängende, wildreiche und wenig oder nicht zerschnittene störungsarme Waldgebiete möglichst mit eingelagerten Mooren und Gewässern.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Die Lebensräume des Wolfes und der Haselmaus kommen im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die Gebäude, die ruderalen Staudenfluren und die Gehölze auf den ehemals gewerblich genutzten Brachflächen werden potenziell von europäischen Vogelarten für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt.

Teilweise können die Arten mehrjährigen Bestand haben und ihre Fortpflanzungsstätten regelmäßig wieder aufsuchen. Das geplante Vorhaben wird auf Grund des großen Abstandes von mehr als 2 km nicht zu erheblichen Einwirkungen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ führen.

Die für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel bedeutsamen Nahrungs- und Rastgebiete befinden sich im Umfeld des Galenbecker und des Putzarer Sees östlich von Friedland. Das bebaute Stadtgebiet hat keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet.

Für die Arten, für die der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, ist durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit keine Verletzung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG gegeben.

4 Darlegung der Betroffenheit der Arten (worst-case-Betrachtung)

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH - RL

Im Vorhabensraum sind keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH – RL vorhanden. Die Arten können sowohl standörtlich als auch arealgeografisch ausgeschlossen werden.

4.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH – RL

Im Vorhabensraum sind nach erfolgter Relevanzprüfung keine Tierarten des Anhang IV der FFH – RL zu erwarten. Die Arten können sowohl standörtlich als auch arealgeografisch ausgeschlossen werden.

4.3 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie

Potenziell vorkommende Brutvogelarten

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum des Plangebietes potenziell vorkommenden Vogelarten aufgelistet für die eine Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens möglich ist. Zu den genannten potenziell vorkommenden Arten/ Artengruppen wurde eine gesonderte Kartierung, nach erfolgter Baufeldfreimachung, im Juni 2012 durchgeführt. Eine Beurteilung der Betroffenheiten erfolgt daher auf Grundlage der Potenzialeinschätzung der vorkommenden Lebensräume **und** zusätzlich der Kartierung der Arten. Zur Prüfung der Verbotstatbestände wird ein worst-case-Szenario angewendet, d.h. es wird angenommen, dass alle potenziell möglichen Arten auch tatsächlich im Plangebiet auftreten.

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der potenziell vorkommenden Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V	euryöke Art
Baum-/ Strauchbrüter				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	x
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	-	x
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	x
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	x
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	x
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	x
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	x
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	x

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL M-V	euryöke Art
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	x
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	x
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	x
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	x
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	x
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	x
Bodenbrüter				
Blaukelchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	-	-	
Braunkelchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	-	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	-	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	1	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	1	
Höhlen-/ Halbhöhlen-/ Nischenbrüter				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	

Erläuterungen:

RL D Rote Liste Deutschland**RL M-V** Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern**1**=vom Erlöschen bedroht**2**=stark gefährdet,**3**=gefährdet**V**=Vorwarnliste

Im Folgenden wird aufgrund der ähnlichen Lebensraumstrukturen und Ansprüche in zusammenfassenden Formblättern für Baum- und Strauchbrüter, Höhlen-/ Halbhöhlen-/ Nischenbrüter und Bodenbrüter Bestand sowie Betroffenheit, der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Vogelarten des Anhangs 1 der VRL beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Artengruppe: Baum- und Strauchbrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte): Amsel, Beutelmeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Kolkrabe, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Stieglitz,

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Populationen aus. Revierverluste sind betriebs- und anlagebedingt nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen brütender Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme (**V_{ASB1}**) ausgeschlossen. Zudem hat eine bauzeitliche Störung einzelner Individuen keine relevante Auswirkung auf den Zustand der Gesamtpopulation. Durch den Verlust vereinzelter Bruthöhlen im zu fällenden Baumbestand sind keine relevanten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da im unmittelbaren Umfeld ausreichende Brutmöglichkeiten vorhanden sind und durch den Verlust nur Arten betroffen sind, welche sich durch eine hohe Anpassung an Siedlungsbereiche auszeichnen.

Artengruppe: Baum- und Strauchbrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte): Amsel, Beutelmeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Fitis, Gelbspötter, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Kolkrabe, Nachtigall, Pirol, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Stieglitz,

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich (Zustand vor der Rodung), können sich potenzielle Brutstätten befinden. Aufgrund der geringen Größe des Gehölzbestandes handelt es sich bei den potenziellen Bruthabitaten jedoch höchstens um suboptimale Standorte, mit einer geringen Anzahl von Brutstätten und die vermutlich nur sporadisch genutzt werden.

Es ist daher zu erwarten, dass die potenziell betroffenen Individuen in ungestörte Bereiche ausweichen können. Geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes sind in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass von Revierverlusten insgesamt nicht auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung kann die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Bodenbrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) Blaukehlchen, Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Ziegenmelker			
Schutzstatus			
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelschutzrichtlinie	Vogelart gemäß Art.	1
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in M-V			
Gesamtlebensraum Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie landwirtschaftlicher Nutz- und Brachflächen, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Frei- und Bodenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Untersuchungsraum (UR) ist durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet (Wälder, Hecken und Gehölzstrukturen, Grünland- und Ackerflächen, Brachen und Saumstrukturen), in denen überwiegend geringe Siedlungsdichten der verschiedenen Arten zu vermuten sind.			
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:			
Da nicht genügend konkrete Nachweise vorliegen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Rote Liste Deutschlands führt die Art in der Vorwarnliste. Für die Bewertung wird die Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns herangezogen.			
Erhaltungszustand: Bis auf den Kiebitz und den Ziegenmelker (vom Erlöschen bedroht) günstig			
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen			
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen			
<input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln			
V_{ASB}1 ► Vermeidung von Beeinträchtigung der Avifauna (Freibrüter der Gehölze und Bodenbrüter)			
Die Rodung und Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetation) darf nur außerhalb der artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Fällzeitraum 15.09. – 15.03.) erfolgen.			

Artengruppe: Bodenbrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Blaukehlchen, Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Ziegenmelker

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau-, betriebs- oder anlagebedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können **baubedingte** Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vollständig vermieden werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer Solaranlage auf einer Industrie und Gewerbebrache, die als Vorbelastung zu werten ist.

Eine **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung ist nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Erhebliche Störungen brütender Individuen sind durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

Zudem hat eine bauzeitliche Störung einzelner Individuen keine relevante Auswirkung auf den Zustand der Gesamtpopulation. Durch den Verlust vereinzelter Bruthöhlen im zu

Artengruppe: Bodenbrüter (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Blaukehlchen, Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Ziegenmelker

fällenden Baumbestand sind keine relevanten erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Umfeld ausreichende Brutmöglichkeiten vorhanden sind und durch den Verlust nur Arten betroffen sind welche sich durch eine hohe Anpassung an Siedlungsbereiche auszeichnen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.**Abs. 5 BNatSchG:**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist zu erwarten, dass die potenziell betroffenen Individuen in ungestörte Bereiche ausweichen können. Geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebietes sind in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass von Revierverlusten insgesamt nicht auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung kann die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artengruppe: Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter (teilweise wiederholt genutzte Brutstandorte): Haussperling, Kohlmeise				
Schutzstatus				
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelschutzrichtlinie	Vogelart	gemäß	Art. 1
Bestandsdarstellung				
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in M-V				
Gesamtlebensraum				
Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Baumbestände, Feldgehölze und Wälder mit Altholz sowie von Gebäudenischen und –dächern, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, z. T. auch Nischenbrüter. Nahrung sind Insekten, Schnecken und andere Kleintiere.				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich				
Bachstelze, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgast bzw. mit einer Brutfähigkeit der Art dokumentiert. Von Haussperling und Rauchschwalbe wurde ein Nest an Gebäuden ohne Brutfähigkeit festgestellt.				
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da nicht genügend konkrete Nachweise vorliegen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich. Für die Bewertung wird die Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns herangezogen. Erhaltungszustand: bis auf den Haussperling (Vorwarnstufe) günstig				
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
<input checked="" type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen				
<input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen				
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln				
V_{ASB2} Vermeidung von Beeinträchtigung der Avifauna (Nischen, Höhlen, Halbhöhlenbrüter)				
Der Abriss von Gebäuden und Gebäuderesten hat durch eine ökologische Baubegleitung mit Abrissfreigabe, entweder nach Ausschluss von artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln oder außerhalb der Brutzeit (01.03. -30.09) eines Jahres zu erfolgen.				
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:				

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können **baubedingte** Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vollständig vermieden werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist insgesamt nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen gegenüber dem Bestand.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Bau- und betriebsbedingte Störungen der Art sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die gewerbliche Nutzung sowie die Siedlung im direkten Umfeld des Vorhabens nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der Populationen aus. Revierverluste sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten (s. o.).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich, können sich potenzielle Brutstätten befinden. Aufgrund Es handelt sich bei den potenziellen Bruthabitaten jedoch höchstens um suboptimale Standorte, wo der Bruterfolg nur gering ist und die vermutlich nur sporadisch genutzt werden.

Es ist daher zu erwarten, dass die potenziell betroffenen Individuen in ungestörte Bereiche, die noch nicht von den Arten besiedelt sind, ausweichen können. Geeignete Strukturen im Umfeld des Plangebiets sind in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass von Revierverlusten insgesamt nicht auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung kann die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nachgewiesene Brutvogelarten (Kartierung Mai/Juni 2012)

Zur weiteren Absicherung der Ermittlung der Verbotstatbestände wurden für die Artengruppen Brutvögel, Zauneidechse und Amphibien auf Basis von 2 Begehungen, nach der Baufeldfreimachung am 06. und 15. Juni 2012 die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

Tab. 5: Vögel im Untersuchungsgebiet (Brutvögel sind fett gedruckt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste MV 2003	Rote Liste D 2007	BArt SchVO	Status* (Mit Anzahl der Reviere (R), Nester bzw. Bruthöhlen (N) und Brutverdacht (Bv))
Amsel	Turdus merula			§	Ng
Bachstelze	Motacilla alba			§	B (1 mal Bv)
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		§	B (2 R)
Dorngrasmücke	Sylvia communis			§	B (1 mal Bv)
Elster	<i>Pica pica</i>			§	Ng
Gelbspötter	Hippolais icterina			§	B (1 mal Bv)
Grünfink	Carduelis chloris			§	B (1 mal Bv)
Haussperling	Passer domesticus	V	V	§	B (1 N)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			§	Ng
Kohlmeise	Parus major			§	B (1 mal Bv)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	Ng
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			§	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		V	§	Ng
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			§	Ng
Neuntöter	Lanius collurio			§	B (1 mal Bv)
Rauchschwalbe	Hirunda rustica			§	B (1 N)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	Ng
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		V	§	Ng
Star	Sturnus vulgaris			§	Ng
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			§	B (1 mal Bv)
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris			§	B (1 R)

Rote Listen: Rote Liste des Landes Mecklenburg Vorpommern (MV) (2003);

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (D) (2007)

V: Vorwarnliste, 3: gefährdet.

*: B: Brutvogel, Ng: Nahrungsgast

BArtSchVO: Bundesartenschutzverordnung (2005); §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

Tab. 6: Betroffenheit nach Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen

Art / Artengruppe	Wirkfaktoren bezogen auf Lebensraum und Lebensraumansprüche	Betroffenheit nach Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
Amsel	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1.	nein	nein	nein
Bachstelze	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und Flexibilität). Durch Bauzeitenregelungen können Verbotstatbestände vermieden werden. Die Art gilt in M-V als häufig.	nein	nein	nein
Bluthänfling	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Damit können Verbotstatbestände durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Art gilt in M-V als häufig. Brutzeit Anfang April bis Anfang September	nein	nein	nein
Dorngrasmücke	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Damit können Verbotstatbestände durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Art kommt in M-V sehr häufig vor. Brutzeit Ende April bis Ende August.	nein	nein	nein
Elster	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1.	nein	nein	nein
Grünfink	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Damit können Verbotstatbestände durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Art kommt in M-V sehr häufig vor.	nein	nein	nein
Hausperling	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und Flexibilität). Durch Bauzeitenregelungen können Verbotstatbestände vermieden werden. Die Art gilt in M-V als häufig.	nein	nein	nein
Klappergrasmücke	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1.	nein	nein	nein

Kohlmeise	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und Flexibilität). Durch Bauzeitenregelungen können Verbotstatbestände vermieden werden. Die Art gilt in M-V als häufig.	nein	nein	nein
Mauersegler	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1	nein	nein	nein
Mehlschwalbe	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1.	nein	nein	nein
Nebelkrähe	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1.	nein	nein	nein
Neuntöter	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Damit können Verbotstatbestände durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Art kommt in M-V häufig vor. Brutzeit Ende April bis Ende August	nein	nein	nein
Rauchschwalbe	Der Neststandort ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Damit können Verbotstatbestände durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Art kommt in M-V häufig vor.	nein	(ja)	nein
Ringeltaube	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1.	nein	nein	nein
Stieglitz	Nahrungsgäste unterliegen nicht dem Verbotstatbestand §44 Abs. 1.			
Star	Im Plangebiet wurde der Star mit einem Brutrevier aufgefunden. Der Neststandort befindet sich innerhalb der nördlichen Grünfläche und ist damit von der Planung nicht unmittelbar betroffen ist .Als Fortpflanzungsstätte geschützt ist ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; ein Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Star ist in Brandenburg sehr häufig. Brutzeit Ende Februar bis Anfang August	nein	nein	nein
Schlagschwirl	Ein Revier der Singdrossel wurde im Waldbereich an der B 5 ermittelt. Die Flächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen	nein	nein	nein
Sumpfrohrsänger	Der Neststandort der Art ist nach § 44 Abs.1 geschützt, der Schutz der Fortpflanzungsstätte	nein	nein	nein

	erlischt nach Beendigung der Brutperiode. Damit können Verbotstatbestände durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Die Art ist in Brandenburg sehr häufig. Brutzeit Anfang Mai bis Anfang September			
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--

Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

Nr. 1: Zugriffsverbot, d.h. Verbot der Tötung, Entnahme, Verletzung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen

Nr. 2: Störungsverbot, d.h. Verbot der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Nr. 3: Schutz der Lebensstätten, d.h. Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

5 Maßnahmen zur Abwendung der Verbotstatbestände

Durch Umsetzung des Bebauungsplanes droht möglicherweise ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG) für einzelne Brutvogelarten. Das Schutzgebot für die Individuen (Tötungs-, und Störungsverbot) kann durch Regelungen der Bauzeiten für alle potenziell vorkommenden Arten erfüllt werden, d.h. es ergibt sich unter Beachtung der Bauzeitenregelung kein Tötungsverbot. Auch Störungen während der Brutzeiten können damit ausgeschlossen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind für die Abwendung bei drohenden Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote Voraussetzung zu erfüllen. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass das Vorhaben als Eingriff oder nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist.

Im konkreten Fall handelt es sich um ein Bebauungsplanverfahren zur Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet (Photovoltaikanlage) am Pletzer Weg der Stadt Friedland.

Um die Abwendung des drohenden Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu erreichen, ist zu prüfen inwiefern

- die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann oder
- vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen (Vermeidung, vorgezogener Ausgleich) Abhilfe schaffen können.
- ggf. wird die Fläche bis Baubeginn bewusst durch zusätzliche Maßnahmen von einer Brutvogelsiedlung freigehalten (z.B. durch bauvorbereitende Maßnahmen wie Räumungsarbeiten, Absteckung der Standorte für die Rammprofile oder Wiesenmahd).
- Beginn Bauarbeiten, sobald die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Vögel

Die Baumaßnahme stellt eine vorübergehende Störung dar, die während der Brut- und Aufzuchszeit zu den Verbotstatbeständen zählt, wenn die Erheblichkeitsschwelle der Beeinträchtigung überschritten wird. Die im Untersuchungsgebiet **potenziell** vorkommenden Vogelarten sind in Mecklenburg-Vorpommern bis auf den **Kiebitz und den Ziegenmelker** (Kategorie 1, RL M-V) überwiegend häufig, teilweise sehr häufig vertreten, so dass von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen ist.

Die im Untersuchungsgebiet **nachgewiesenen** Vogelarten sind bis auf den **Haussperling**, in Mecklenburg-Vorpommern häufig. Die potenziell vorkommenden Vogelarten **Blaukehlchen, Brachpieper, Heidelerche und Ziegenmelker**, die europarechtlich durch die VSch-RL Anh. 1 geschützt sind, wurden durch die Kartierungen nicht nachgewiesen, so dass aktuell kein Verbotstatbestand zu erwarten ist.

Bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen ergeben sich keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1.

V_{ASB1} ► Vermeidung von Beeinträchtigung der Avifauna (Freibrüter der Gehölze und Bodenbrüter)

Die Rodung und Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetation) darf nur außerhalb der artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Fällzeitraum 15.09. – 15.03.) erfolgen.

V_{ASB2} Vermeidung von Beeinträchtigung der Avifauna (Nischen, Höhlen, Halbhöhlenbrüter)

Der Abriss von Gebäuden und Gebäuderesten hat durch eine ökologische Baubegleitung mit Abrissfreigabe, entweder nach Ausschluss von artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln oder außerhalb der Brutzeit (01.03. -30.09) eines Jahres zu erfolgen.

Bei den Baumaßnahmen außerhalb der **Brutzeiten** werden Einzelindividuen der jeweiligen Vogelarten nicht verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1).

Auch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2), die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führen würden, können damit vermieden werden.

Die Eingrünung des Anlagenstandortes mittels **Hecken** dient gleichzeitig als Wiederherstellung von Lebensräumen. Die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze im räumlichen Zusammenhang wird dadurch gesichert.

Die Flächen sind vertraglich über eine Laufzeit von 25 Jahren zu sichern.

5.2 Erhaltungszustand der Population

Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der FFH-RL (die aktuell nicht zu erwarten sind) und für europäische Vogelarten vermeidbar, ist die Erteilung einer Ausnahme nicht erforderlich.

Dies trifft bei dem Planvorhaben für die folgenden Vogelarten, deren Schutz der Fortpflanzungsstätte gem. §44 Abs. 1 nach Aufgabe des Reviers erlischt (Abwesenheit 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und Flexibilität) zu:

- **Bachstelze (potenziell vorkommende Art)**
- **Hausperling (nachgewiesene Niststätte, ohne Brutnachweis im Juni 2012)**
- **Kohlmeise (nachgewiesene Niststätte, im Juni 2012)**

Für diese potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten ist, durch die Verifizierung des Vorkommens festzustellen, dass die Arten äußerst anpassungsfähig sind und der Erhaltungszustand der Arten als gut einzustufen sind.

Weiterhin wird zur Ermittlung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen auf die Angaben zur Häufigkeit des Vorkommens auf die **Roten Listen** der Brutvögel im **Land Mecklenburg-Vorpommern 2007** zurückgegriffen.

Danach kommen die **potenziell** vorkommende **Saatkrähe** und **Hausperling** in Mecklenburg-Vorpommern noch häufig vor (Vorwarnliste, RL M-V), die Arten, **Kiebitz und Ziegenmelker** jedoch sehr spärlich vor (Kategorie 1, vom Erlöschen bedroht).

Nach Planrealisierung ergeben sich für die beiden Boden brütenden Arten Kiebitz und Ziegenmelker Wiederbesiedlungsmöglichkeiten auf den mit Grünland extensivierten Zwischenflächen der Solarmodule. Der Erhaltungszustand der Saatkrähe und der Hausperling bleibt durch angrenzende Baum- und Gehölzstrukturen gewahrt.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der bisher gewerblichen Nutzung ist im Plangebiet derzeit bereits potenziell nur mit einzelnen, wenigen Arten (max. 1-2 Brutpaaren dieser Arten) zu rechnen. Der Verlust des Lebensraumes für diese geringe Anzahl von Arten in Verbindung mit der suboptimalen Vernetzungsstruktur des Gebiets wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten führen.

6 Fazit

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Vogelarten lassen sich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (BNatSchG 2009) abwenden.

Bestenfalls sind nachgewiesene Bruten bis zum Verlassen des Nestes abzuwarten um dem Verbotstatbestand zu entgehen.

Für den **Haussperling** und die **Bachstelze** erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte gem. §44 Abs. 1 nach Aufgabe des Reviers (Abwesenheit 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und Flexibilität). Die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind einzuhalten.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen daher artenschutzrechtliche Verbote nicht entgegen.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesgesetze und –verordnungen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 69 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

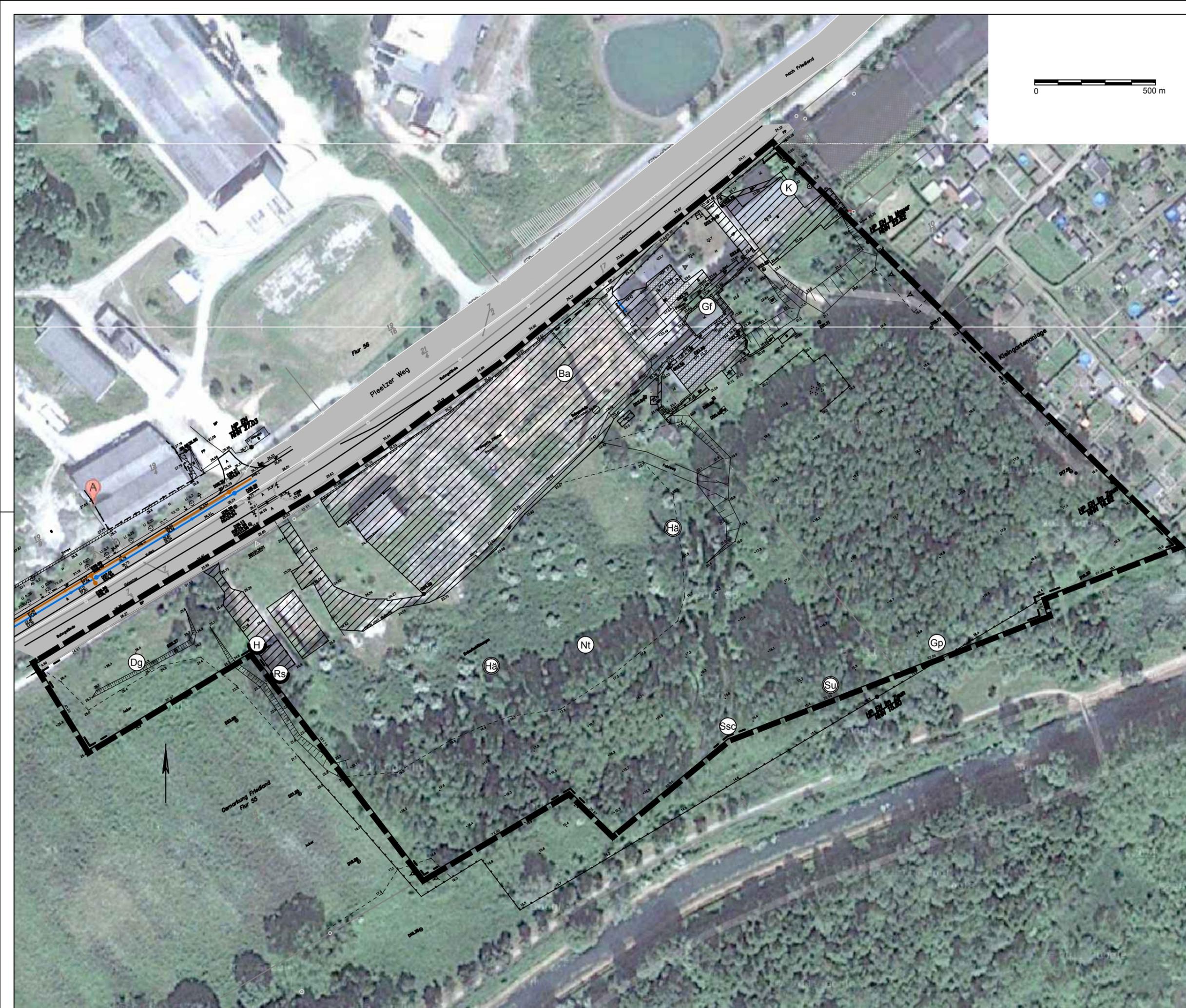
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Landesgesetze und –verordnungen

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG): Hinweise zur Eingriffsregelung, 1999.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, 2010.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern: Merkblatt zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVF) vom 27.05.2011.



LEGENDE

- Revier
- (Su) Sumpfrohrsänger (1x)
 - (Hä) Bluthänfling (2x)
- Brutverdacht
- (Ba) Bachstelze (1x)
 - (Gf) Grünfink (1x)
 - (Dg) Dorngrasmücke (1x)
 - (Gp) Gelbspötter (1x)
 - (K) Kohlmeise (1x)
 - (Nt) Neuntöter (1x)
 - (Ssc) Schlagschwirl (1x)
- Niststätte
- (H) Haussperling
 - (Rs) Rauchschwalbe
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Stadt Friedland
 Bebauungsplan Nr. 22
 "Photovoltaikanlage Alte Fliesenfabrik"

**Bestandskarte zum
 Artenschutzrechtlichen
 Fachbeitrag**

Stand: Juli 2012

maßstabslos
 Format: A3

Dr. Szamatolski + Partner GbR


 LandschaftsArchitektur, Stadtplanung
 Umweltmanagement, Tourismusentwicklung
 BDLA, SRL, DGGL
 Brunnenstraße 181 10119 Berlin
 Tel. 030/2808144 Fax: 030/2832767
 Email: Buero@SzPartner.de